

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16.09.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 3035,
BV lfd. Nr. 1**

10/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Quadrath-Ichendorf,
Flur 20, Flurstück 477, Gebäude- und Freifläche, wohne, Im Wohnpark 36-39, Größe:
8.121 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit
Kellerraum, im Haus Nr. 37, im Aufteilungsplan mit Nr.007 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3 Zimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad, Abstellraum und
Balkon in einem Mehrfamilienhaus im Wohnpark Bergheim mit
wohnungsergänzendem Kellerraum.

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Wohnfläche: 77,97m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

49.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.